

Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich für die Nutzung der Turnhallen in der Verbandsgemeinde Leiningerland

Vorbemerkung:

Dieses Hygienekonzept gilt für alle von der VG Leiningerland zugelassenen Nutzer von Turn- und Gymnastikhallen außerhalb des schulischen Unterrichts.

Das Hygienekonzept ist von allen Nutzern in den Turnhallen zwingend einzuhalten. Der jeweilige Nutzer zeichnet für die Einhaltung des Hygienekonzepts sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich.

Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, müssen der Sportbetrieb bzw. Veranstaltungen eingestellt werden und der Nutzer erhält ein Nutzungsverbot.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche des Vereins / die beauftragte Person vor Ort die Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Sportler*innen zu unterweisen.

Jeder Verein benennt für jede Abteilung/Nutzungsgruppe eine Person sowie eine stellvertretende Person als Beauftragte vor Ort zur Einhaltung der Regelungen des Hygienekonzeptes für die Sport- und Gymnastikhallen der Verbandsgemeinde Leiningerland (siehe Anhang).

1. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen auch in Kontaktsportarten zulässig, in den kleineren Gymnastikhallen (Altleiningen und Wattenheim) in festen Kleingruppen von 15 Personen.

In den nicht von Satz 1 erfassten Fällen gilt die Abstandsregelung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Corona – Bekämpfungsverordnung, sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.

- a. Beim Training und Wettkampf mit mehr als 10 Personen muss die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm Verkaufs- und Besucherfläche) eingehalten werden.
- b. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch –soweit möglich – angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte (Einbahnregelung). Wartebereiche, z. B. vor Verkaufsständen sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen. Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes eingehalten werden. Um zu verhindern, dass sich nicht zu viele Nutzer zeitgleich in den Sanitärräumen und Umkleiden aufhalten, ist dies über eine Eingangskontrolle sicherzustellen.

2. Organisation des Betriebs

- a. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Träger.
- b. Kontaktdaten aller Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sportstätte sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch den Nutzer für den Zeitraum von 1 Monat – beginnend mit dem Tag des Besuchs – aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
- c. Zuschauer zu Veranstaltungen sind im Rahmen der jeweils aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung erlaubt.
Für Veranstaltungen mit Zuschauern ist vom betreffenden Verein ein Hygienekonzept zu erstellen, das dem Schulträger zuerst vorgelegt und mit ihm abgesprochen werden muss.
- d. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
- e. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfls. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden durch den Schulträger gestellt.
- c. Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung notwendige zu reduzieren.
- d. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeine Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) werden durch geeignete Hinweisschilder durch den Schulträger kenntlich gemacht.
- e. Alle Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit dies die Corona – Bekämpfungsverordnung vorsieht, d. h. für Sportler beim Betreten der Sportstätte bis zum Umkleidebereich / Sportbereich und für Zuschauer bis zum Sitz- oder Stehplatz.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen (Toiletten nur einzeln betreten) zulässig. In den Toilettenräumen stellt der Schulträger grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit. Trotzdem muss sich jeder Nutzer vor Aufnahme des Sportbetriebes persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind und sich ggf. mit eigenen Hygienemitteln versorgen.
- b. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten ausreichend zu belüften. Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind.
- c. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen werden Händedesinfektionsmittel oder Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.
- d. Trainingsgeräte sind durch die Vereine nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens viruziden Mittel zu desinfizieren, welches von der VG Leiningerland zur Verfügung gestellt wird und bei Bedarf im VG-Rathaus (Zimmer 003 oder 004) abgeholt werden kann. Die VG Leiningerland übernimmt keine Haftung für mögliche Schäden durch Reinigungsmittel an vereinseigenen Geräten.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen (siehe Anlage).
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Die speziellen Regelungen und Auflagen für den Spitzen- und Profisport sind der Corona – Durchführungsverordnung Rheinland – Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- d. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese einschränkendere Regelungen beinhalten.
Link: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>

- e. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.

6. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19 Fällen in den Räumen der VG Leiningerland ist unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt und der VG Verwaltung zu melden.

Grünstadt, den 05.08.2020

Verbandsgemeinde Leiningerland
Industriestraße 11
67269 Grünstadt

gez. Roland Werner, Beigeordneter